Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 27

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 27

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. April 1934.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren; über die Landesfeuerwehrunterstützungskasse; des Ministers des Innern: Hebammenwesen.

Verordnung

(vom 20. April 1934)

über die Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

§ 2 der Verordnung über die Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren vom 3. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513) erhält folgende Fassung:

Das Ehrenzeichen für 25jährige Dienstleistung besteht aus einer versilberten Schnalle, deren Platte das Hoheitszeichen der nationalen Erhebung und das badische Wappen und in der Mitte die Aufschrift „25 Jahre bei der freiw. Feuerwehr" trägt. Die Schnalle wird an einem roten durch zwei gelbe schmale Streifen geteilten Band auf der linken Brust getragen.

Karlsruhe, den 20. April 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Verordnung

(vom 20. April 1934)

über die Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

Das Staatsministerium verordnet unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1910, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), in der Fassung der Verordnungen vom 5. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 454), vom 7. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 510), vom 28. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289), vom 9. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) und vom 19. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275), was folgt:

§ 1

Die für das Land Baden errichtete Landesfeuerwehrunterstützungskasse bezweckt die Förderung des Feuerlöschwesens.

Zur Erfüllung ihres Zweckes stehen der Landesfeuerwehrunterstützungskasse neben den Zinserträgnissen ihres Grundstockvermögens die Mittel zur Verfügung, die ihr von dem Minister des Innern aus den von der Gebäudeversicherungsanstalt und den im Lande zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen für gemeinnützige Zwecke an die Saatskasse zu leistenden Abgaben alljährlich zugewiesen werden.

§ 2

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches und hat ihren Sitz in Karlsruhe.

Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Anstaltsvermögen.

Die obere Leitung der Verwaltung der Anstalt und ihres Vermögens erfolgt durch

den Minister des Innern. Kasse und Rechnung sind im allgemeinen nach den für das Land geltenden Kassen- und Rechnungsvorschriften zu führen. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März; es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es anfängt. Die Jahresrechnung wird durch den Minister des Innern geprüft und verbeschieden.

§ 3

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrat, bestehend aus:

a) dem Präsidenten der Gebäudeversicherungsanstalt als Vorsitzenden,
b) zwei Vertretern der Gebäudeversicherungsanstalt,
c) drei Vertretern der im Lande Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen und
d) drei Mitgliedern des Ausschusses des badischen Landesfeuerwehrverbandes.

Für die unter b, c und d bezeichneten Vertreter und Mitglieder wird je ein Ersatzmann bestimmt.

§ 4

Die Vertreter der Gebäudeversicherungsanstalt und ihre Ersatzmänner werden von dem erweiterten Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt jeweils aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 5

Die Vertreter der im Lande Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen und ihre Ersatzmänner werden von den Hauptbevollmächtigten oder, wo solche nicht bestimmt sind, den Vorstandsmitgliedern dieser Feuerversicherungsunternehmen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Zu diesem Zwecke werden durch den Verwaltungsrat aus sämtlichen in Betracht kommenden Feuerversicherungsunternehmen drei Gruppen in der Weise gebildet, daß die Feuerversicherungsunternehmen nach der Höhe der für das letzte Geschäftsjahr erhobenen Bruttoprämien in ein Verzeichnis gebracht und sodann in dieser Reihenfolge zu drei Gruppen vereinigt werden, derart, daß auf jede Gruppe annähernd je ein Drittel der Gesamtbruttoprämien entfällt. Als letztes Geschäftsjahr gilt das letzte Jahr, für das der Rechnungsabschluß fertiggestellt ist.

Jede Gruppe wählt für sich auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Vertreter und einen Ersatzmann nach einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedem Feuerversicherungsunternehmen eine Stimme zukommt. Die Wahl erfolgt schriftlich.

Die Feuerversicherungsunternehmen, die spätestens vier Wochen nach der Zustellung der Einladung zur Wahl einen Wahlvorschlag nicht eingesendet haben, werden als auf ihr Wahlrecht verzichtend angesehen.

§ 6

Die Mitglieder des Ausschusses des badischen Landesfeuerwehrverbandes und ihre Ersatzmänner werden von dem Ausschuß aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 7

Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Bedürfnis, jedoch mindestens jährlich einmal auf Einladung des Vorsitzenden am Sitze der Anstalt. Er beschließt durch einfache Stimmenmehrheit; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Simme des Vorsitzenden die Entscheidung.

§ 8

Der Vorsitzende vertritt die Landesfeuerwehrunterstützungskasse in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er besorgt die laufenden Geschäfte der Verwaltung einschließlich der Kasse, er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats und ist befugt, die Gesuche um Beihilfen nach § 11 Buchstabe a—d im Rahmen der aufgestellten Richtlinien zu verbescheiden.

§ 9

Das Amt der Vertreter und Mitglieder ist ein Ehrenamt. Die Vertreter und Mitglieder erhalten jedoch aus Mitteln der Anstalt für die Teilnahme an den Versammlungen des Verwaltungsrats und für sonstige im Dienste der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anstalt außerhalb des Wohnortes vorgenommene Geschäfte Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe nach Anhörung des Verwaltungsrats der Minister des Innern bestimmt.

§ 10

Die Kassen- und sonstigen Dienstgeschäfte werden durch die Beamten der Gebäudeversicherungsanstalt besorgt.

§ 11

Der Staatsbeitrag und die Zinsen des Grundstockvermögens der Anstalt werden, abgesehen von der Bestreitung der Verwaltungskosten, verwendet:

a) zur Unterstützung neu zu gründender oder bestehender freiwilliger Feuerwehren sowie von Fabrikfeuerwehren, sofern sie auch außerhalb der Betriebsstätte Hilfe leisten, bei Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften und Ausrüstungsstücken;
b) zur sonstigen Förderung des Feuerlöschwesens, insbesondere zur Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften und Ausrüstungsstücken seitens der Gemeinden, zur Bestellung von Feuerlöschinspektoren und dergleichen;
c) zur Unterstützung von Personen, welche bei Bränden zur Beförderung der Mannschaften und Geräte Zugtiere zur Verfügung gestellt haben, die infolge dieser Verwendung zu Grunde gegangen sind oder einen erheblichen Schaden erlitten haben;
d) zur Unterstützung von Personen, deren Kleidungsstücke oder Schuhwerk bei Übungen oder infolge Hilfeleistung bei Bränden durch Verbrennen oder Zerreißen unbrauchbar geworden sind, sofern nicht ein Feuerversicherungsunternehmen oder Dritte für den Schaden ersatzpflichtig gemacht werden können;
e) mit Zustimmung des Ministers des Innern zu sonstigen mit dem Feuerlöschwesen in Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

§ 12

Bei der Bemessung der in § 11 Buchstabe a und b bezeichneten Beihilfen ist die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gemeinde oder Körperschaft mit in Betracht zu ziehen.

An freiwillige Feuerwehren werden solche Beihilfen regelmäßig nur bewilligt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß im Fall einer Auflösung der Feuerwehr die Gegenstände in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

Gesuche um Beihilfen sind von den freiwilligen und Fabrik-Feuerwehren sowie von den Gemeinden jeweils vor der Anschaffung oder Einrichtung unter Anschluß des Voranschlags oder Vertragsentwurfs beim Verwaltungsrat einzureichen.

Beiträge zur Anschaffung von Uniformröcken (§ 11 Buchstabe a) sollen nur gewährt werden, um die Gründung neuer freiwilliger Feuerwehren in wenig leistungsfähigen Gemeinden zu erleichtern.

§ 13

Soweit sich in einzelnen Jahren nicht Gelegenheit zur Verwendung der laufenden Mittel (§ 1 Absatz 2) ergibt, wird der Überschuß dem Grundstock der Anstalt zugeschlagen.

Zu Verwendungen des Grundstocksvermögens ist die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich.

§ 14

Der Minister des Innern ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1933 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Verordnung.

(Vom 19. April 1934)

Hebammenwesen.

Der § 9 Abschnitt I Ziffer 25 der Verordnung vom 30. April 1928, das Hebammenwesen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) in der durch die Verordnung vom 15. September 1933, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

„25. Eine Packung Ampullen bezw. Paretten, enthaltend 1 %ige essigsaure Silberlösung (argentum aceticum), zur Einträufelung in die Augen der Neugeborenen. Es dürfen jedoch nur solche Präparate der vorstehenden Art verwendet werden, welche vom Minister des Innern ausdrücklich zugelassen sind."

Karlsruhe, den 19. April 1934.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.